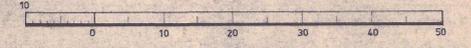


GEMEINDE HERMANNSTEIN KREIS WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET SPIROLSTRASSE UND DAS GÄSSCHEN

M 1 : 500



ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN U. WEGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE MIT BAUMANPFLANZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE -ANLAGE-
- WASSERFLÄCHE, BACHLAUF
- 1= BAUGEBIET
2= ZUL. ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE
3= BAUWEISE z.B. ZWINGEND
4= ZUL. GRUNDSTÜCKSZAHL
5= ZUL. GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE (NUR EMPFEHLUNG)
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GEPL. BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG (PROJ. GEBÄUDE SIND NUR EMPFEHLUNGEN)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- RATHAUS
- FEUERWEHR
- KINDERGARTEN
- KINDERSPIELPLATZ

HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES AUSSER KRAFT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SIE SIND HINSICHTLICH DER HAUSSTELLUNG LEDIGLICH EINE EMPFEHLUNG, BESTIMMEN ABER DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST EINE 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG (NUR FÜR HAUPTGEBÄUDE) ZWINGEND FESTGELEGT. IN STÄDTBEBAULICH BEGRÜNDETEN FÄLLEN IST HIER AUSNAHMENWEISE AUCH EINE 3-GESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG, SOFERN DIE ZUL. GRZ UND GFZ EINGEHALTEN WERDEN. FÜR 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES MUSS DIE DACHNEIGUNG ZWISCHEN 40° UND 55° BETRAGEN. FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR SÄTTELDÄCHER ZULÄSSIG. DACHENDECKUNG IST IN HARTEM MATERIAL UND NUR IN SCHIEFERGRAUER FARBE AUSZUFÜHREN.

KATASTERVERMERK

Wetzlar, den **4. 11. 74**
Katasteramt:
 Im Auftrag:
Nr. 11



BEARBEITET
 BICKER/DILLKREIS 31. 3. 1972
Walter
 ARCHITEKT BOB

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG
 AM 21. 11. 1974

AUFSTELLUNG EINGELEITET
 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETERSITZUNG
 AM 197

Staudenmann
 BÜRGERMEISTER 1. BEGEORDNETER

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG
 AM 21. 11. 1974

GENEHMIGT

Staudenmann
 BÜRGERMEISTER 1. BEGEORDNETER

Genehmigt
 mit Vfg. vom **28. Nov. 1974**
 Az. V/3 -61 d 04/01
 Darmstadt, den **28. Nov. 1974**
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

OFFENGELEGT
 NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEIN-
 DEN TRÄGERN ÖFFENTL. BELÄNGE
 AM 1973 BIS 1974

RECHTSKRAFT
 DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG UND
 OFFENLEGUNG VOM 6. 1. 1975 BIS 6. 2. 1975
 AM 7. 2. 1975



M 1 : 25 000

